



**FELDKIRCHEN** / DONAU  
MARKTGEMEINDE



Datum: 12.06.2017  
Aktenzahl: 060-00-FE  
Sachbearbeiter: Elisabeth Fleischanderl  
Durchwahl: DW 21

## **Hochwasserschutz – Haftung von Gemeinderäten für ihr Abstimmungsverhalten im Gemeinderat**

Rechtsauskunft des Oö. Gemeindebundes vom 6. Juni 2017

„Zunächst trägt der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde natürlich eine besondere Verantwortung und ist grds bei nahezu jeder Situation die Möglichkeit der Haftung gegeben. Im Konkreten muss man allerdings beachten, dass es zu einer Amtshaftung durch die Gemeinde nur kommt, wenn der Schaden durch ein rechtswidriges Verhalten eines Organs schuldhaft zugefügt wurde. Im weiteren kann es zum Regress eben nur kommen, wenn die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt wurde.

Wird die Entscheidung des GR daher fundiert aufbereitet, folgt man auch Empfehlungen von glaubwürdigen Sachverständigen, so wird es wohl - ohne natürlich den zuständigen Zivilgerichten vorgreifen zu können - kaum zu einer Amtshaftung und somit auch zu keinem Regress kommen. Wichtig ist vor allem, dass sich aus der Entscheidung des GR ergibt, dass er eben ausreichende Ermittlungen geführt hat und entsprechende Überlegung über das Für und Wider nachvollziehbar angestellt hat (letztlich vor allem aus dem GR-Protokoll ableitbar).“

Der Bürgermeister:  
Im Auftrag:  
Elisabeth Fleischanderl